

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 34 (1977)

Heft: 12

Vorwort: Baulinien und Strassenbauprojekt

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt Schaffhausen legte 1972 einen Baulinienplan für den Ausbau einer Strasse auf, der auf einem Bauprojekt für eine Fahrbahn von 7 m, beidseitigen Trottoirs von je 2 m und Vorgärten von je 5 m Breite beruht; der Abstand von Baulinie zu Baulinie beträgt somit 21 m. Das Bundesgericht, das am 26. Januar 1977 über eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den die Baulinie bestätigenden Entscheid des Schaffhauser Obergerichtes zu befinden hatte, führt unter anderem aus:

«Ob eine Strasse auf ihrem bestehenden Ausbaugrad belassen oder ob sie im Interesse des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit künftig erweitert und ausgebaut werden soll, haben weitgehend die kommunalen Behörden nach ihrem eigenen Ermessen zu entscheiden. Dass ein künftiger Ausbau der . . . Strasse entgegen der jetzigen Annahme des Stadtrates von Schaffhausen unwahrscheinlich sei und dass an der Freihaltung der entsprechenden Fläche deshalb kein hinreichendes öffentliches Interesse bestehe, lässt sich nicht sagen. Ebensowenig lässt sich feststellen, die kommunalen Behörden hätten mit der Festlegung eines Baulinienabstandes von 21 m und der Annahme, es sei Raum für eine Erweiterung der Fahrbahn auf 7 m und die Erstellung beidseitiger Trottoirs von je 2 m freizuhalten, die ihnen zustehende Gestaltungsfreiheit überschritten.» (Seite 8f. Ziffer 3b des bundesgerichtlichen Entscheides.) Hier sei nur – unabhängig von dem beurteilten Fall –

Baulinien und Strassenbauprojekt

darauf hingewiesen, dass früher die Tendenz herrschte, zu geringe Baulinienabstände festzusetzen, während heute oft da und dort das Gegenteil zutrifft. Überreibungen in der einen wie der anderen Richtung sind unerwünscht. Doch kehren wir zum bundesgerichtlichen Urteil zurück. Die Beschwerdeführer beanstanden nämlich nicht nur den Baulinienabstand als solchen, sondern auch die Baulinienführung. Dazu führt das Bundesgericht aus:

«Werden Baulinien gezogen, um die erforderlichen Flächen für die Erstellung oder den Ausbau einer Strasse freizuhalten, so setzt diese Planungsmassnahme bereits gewisse Vorstellungen über das Strassenbauprojekt voraus. Fehlen solche, so ist die Eigentumsbeschränkung nicht durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gedeckt.» (A.a.O. Seite 10 Ziffer 4b.)

Bildet aber das Strassenbauprojekt nicht Bestandteil des Baulinienplanes, was vor allem dann zutreffen wird, wenn die Baulinien den Raum für eine künftige Erweiterung oder Korrektur

der Strasse offenhalten sollen, so sind bei der Ziehung der Baulinien nicht sämtliche Einwendungen zu prüfen, die sich auf die künftige Linienführung der erweiterten oder korrigierten Strasse beziehen. Aber solche Einwendungen müssen im gebotenen Umfang jedenfalls dann geprüft werden, «wenn an einem bestimmten Ort praktisch nur zwei Möglichkeiten für die Linienführung bestehen und die vorgesehenen Baulinien die künftige Wahl der Linienführung in erheblichem Masse präjudizieren könnten. So verhält es sich im vorliegenden Fall». (A.a.O. Seite 11 Ziffer 4b.) Die staatsrechtliche Beschwerde wurde daher in dem Sinne gutgeheissen, dass sich das Obergericht mit dem Einwand der Beschwerdeführer materiell auseinanderzusetzen hat, die Achse der . . . Strasse sei bei einer künftigen Erweiterung nordwärts zu verschieben, und es fehle aus diesem Grunde ein hinreichendes öffentliches Interesse für die beanstandete Baulinienführung. Vereinigung für Landesplanung